

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 128 für den Bereich "Feuerwehr Mainburg Nord" in Unterwangenbach;  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 19.10.2019 bis einschließlich 21.11.2019 statt. Es wurde keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.10.2019 bis einschließlich 21.11.2019 statt. Insgesamt wurden 26 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Geisenfeld
- Gemeinde Rudelzhausen
- IHK Regensburg
- Kreisbrandrat Nikolaus Höfler
- Kreisheimatpflegerin
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Markt Wolnzach
- Staatliches Bauamt Landshut
- Telekom Deutschland GmbH

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Stadt Mainburg – Tiefbauamt, Schreiben vom 15.10.2019
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schreiben vom 17.10.2019
- Gemeinde Elsendorf, Schreiben vom 17.10.2019
- Polizeiinspektion Mainburg, Schreiben vom 18.10.2019
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Schreiben vom 23.10.2019
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg (AELF), Schreiben vom 05.11.2019
- Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 08.11.2019

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

#### 3.1 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Schreiben vom 15.10.2019

Im o.g. Bereich befinden sich derzeit keine Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Der Hinweis der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen und in die Begründungen zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Deckblatt Nr. 128 und zum Bebauungs- und Grünordnungsplan jeweils in Kapitel 8 aufgenommen.

#### 3.2 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 22.10.2019

Der Geltungsbereich des jetzigen Planungsstandes (18.09.2019) hat sich im Vergleich zum letzten Planungsstand (29.01.2019) nicht geändert.

Nach der vorgelegten Planung kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden daher zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken erhoben.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Der Hinweis des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen.

#### 3.3 Vodafone GmbH, Schreiben vom 29.10.2019

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Der Hinweis der Vodafone GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründungen zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, Deckbl.-Nr. 128 und zum Bebauungs- und Grünordnungsplan enthalten jeweils in Kapitel 8 bereits einen Leitungsplan.

#### 3.4 Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 04.11.2019

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 128 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehr Mainburg Nord“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstützpunktes zu schaffen.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu diesen Planungen Stellung genommen (Schreiben vom 16.05.2019). Die darin gestellte Forderung nach keiner weiteren Siedlungsentwicklung in Richtung Süden wird von der Stadt Mainburg mitgetragen (vgl. Sitzungsprotokoll des Bau- und Umweltausschusses vom 18.09.2019). Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen den vorgelegten Planungen damit nicht mehr entgegen.

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Bekanntmachungsdatums zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@reg-nb.bayern.de](mailto:bauleitplanung@reg-nb.bayern.de) oder eine andere digitale Form (z.B. downloadlink).

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.  
Nach dem Feststellungsbeschluss durch die Stadt Mainburg ist der Regierung von Niederbayern eine rechtswirksame Ausfertigung des Deckblatts Nr. 128 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu übersenden.

3.5 Wasserwirtschaftsamt Landshut, Schreiben vom 04.11.2019

Zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung haben wir mit Schreiben vom 25.06.2019 Stellung genommen, die aus unserer Sicht im nun vorgelegten Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sowie Risikogebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a BauGB).

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Die Plandarstellung wird redaktionell nochmals um die genannten Gebiete innerhalb des Deckblatts Nr 128 ergänzt, auch wenn die Darstellung im Deckblatt dann wesentlich von der bisherigen Darstellung im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan abweicht.

3.6 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Landkreis Freising, Schreiben vom 02.11.2019

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str.6, 84072 Au i. d. Hallertau, Tel. 08752 / 868590, E-Mail: [info@zvwv-hallertau.de](mailto:info@zvwv-hallertau.de)

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich aufgrund des Versorgungsschachtes im Flurstück 1322 der Gemarkung Meilenhofen an die vorhandene Versorgungsleitung DN 150 AZ (siehe beiliegenden Plan) angeschlossen und mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Das o.g. Baugrundstück ist nicht durch eine Wasserversorgungsleitung erschlossen, sodass kein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht. Der Zweckverband ist jedoch zur Erschließung des genannten Baugrundstückes bereit, wenn der Antragsteller mit dem Zweckverband eine Sondervereinbarung abschließt. Die gesamten Kosten für die Erschließung im öffentlichen und privaten Grund sind vom Grundstückseigentümer zu bezahlen.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Stadt zu tragen.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege- bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Stadt Mainburg sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

### Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Feuerwehr Mainburg Nord“ stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1305/6 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 1 von der Stadt Mainburg zu tragen.

### Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung "Anschluss Wasserversorgung" für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, soweit wie bekannt, ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Deckbl.-Nr. 128 in der Gemarkung Meilenhafen eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Anlage: Lageplan M 1:500

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau vom 12.11.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Das überplante Gebiet kann mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau versorgt werden. Änderungen an Leitungen im Straßengrund sind nach dem Verursacherprinzip durch die Kommune zu tragen. Die Erschließungsplanung, Ausführungstermine und der Bauablauf sind frühzeitig mit dem WZV Hallertau abzustimmen.

Für den Brandschutz des Baugebietes stehen nach den Angaben des WZV rechnerisch ausreichend Wasser 13,33 l/s mit dem erforderlichen Vordruck von 1,5 bar zur Verfügung. Die Erschließungskosten werden nach der Satzung des WZV berechnet.

Nach dem Feststellungsbeschluss durch die Stadt ist dem Wasserzweckverband eine rechtswirksame Ausfertigung des Deckblatts Nr. 128 zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu übersenden.

### 3.7 Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 14.11.2019

#### Keine Bedenken

Von Seiten des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

#### Belange des Wasserrechts

Aus wasserrechtlicher Sicht enthält der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 128 - Stand 18.09.2019 - keine relevanten Änderungen zum Vorentwurf - Stand April 2019 -.

Die wasserrechtliche Stellungnahme vom 24.06.2019 gilt deshalb vollumfänglich auch für den vorliegenden Entwurf.

#### Stellungnahme vom 24.06.2019

*Die rechtswirksame Planfassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes weist im zu überplanenden Gebiet Flächen für die Landwirtschaft aus.*

*Mit der Änderung durch Deckblatt Nr. 128 werden durch die Planung erstmals im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich durch das Sondergebiet „SO Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord“ und das neue Mischgebiet (MI) am südlichen Ortsrand Oberwangenbachs Bauflächen i. S. von § 1 Abs. 1 BauN-VO dargestellt. Die geplanten Bauflächen liegen außerhalb von festgesetzten / vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.*

*Im westlichen Bereich sind angrenzend an das Sondergebiet „SO Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord“ die zugehörigen internen Ausgleichsflächen geplant. Dieser Bereich liegt mit einem Teilbereich im mit Verordnung vom Juni 1991 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens und ist in der Planung als Grünfläche dargestellt. Eine Bebauung dieses Bereichs scheidet damit aus. Aufgrund dieses Umstandes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 128 nicht unter das Verbot des § 78 Abs. 1 WHG zu subsumieren. Von wasserrechtlicher Seite besteht somit kein Handlungsbedarf.*

*Im Übrigen ist zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.*

#### Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Im Bereich des MI regen wir an, die am nördlichen Rand des Geltungsbereichs dargestellten Pflanzungen als Ortsrandeingrünung an den südlichen Rand des neuen Umgriffs zu verschieben.

#### Belange des Immissionsschutzes

Im Zuge der Zusammenlegung der Feuerwehrstandorte Meilenhofen, Lindkirchen und Unterwangenbach plant die Stadt Mainburg die Ausweisung eines Sondergebietes „Feuerwehr Mainburg Nord“ auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1842 in der Gemarkung Meilenhofen. Zudem umfasst der Geltungsbereich des aktuellen Deckblatts ein neues Mischgebiet unmittelbar am Ortsrand von Unterwangenbach (Fl.-Nr. 1313), um dem sog. Anbindegebot Rechnung zu tragen.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Feuerwehr Mainburg Nord“. Im Zuge dessen wurde ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Hoock & Partner Sachverständige PartG mbH (Projekt Nr. MBG-5106-01 / 5106-01\_E01.docx) vom 05.09.2019 vorgelegt. Hierin wird konstatiert, dass mit dem geplanten Betrieb der vorgesehenen Nutzung auf der Fl.-Nr. 1842 (Feuerwehrhaus) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der schutzbedürftigen Nachbarschaft (insbesondere dem in den Flächennutzungsplan neu aufzunehmenden Mischgebiet auf Fl.-Nr. 1313) verbunden sind. Auch die Geräuscheinwirkung auf besagtes Mischgebiet durch Verkehrslärm, ausgehend von der angrenzenden Kreisstraße KEH 30, liegt nach eigenen überschlägigen Berechnungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für ein Mischgebiet.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 128.

#### Belange des Städtebaus

Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung. An der Argumentation in unserer Stellungnahme vom 24.06.2019 wird festgehalten.

#### Stellungnahme vom 24.06.2019

*Von Seiten des Sachgebietes 42 wird unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange der Änderung teilweise nicht zugestimmt.*

##### *1. Bestehende städtebauliche Situation:*

*Aus den Urkatasterblättern ist ersichtlich, dass der Ort Unterwangenbach ursprünglich aus einzelnen Hofstellen nördlich und südlich des Wangenbaches bestanden hat. Gewachsen ist die Ortschaft durch die Errichtung größerer landwirtschaftlicher Betriebsgebäude und durch eine Vielzahl von Wohngebäuden. Um dem ständigen Druck nach Wohnbauflächen gerecht zu werden, wurde in Unterwangenbach am nördlichen Ortsrand der Bebauungsplan „Unterwangenbach“ im Jahr 2003 aufgestellt. Im Jahr 2007 folgte am östlichen Ortsrand das Wohngebiet „Flurstraße Mainburg-Unterwangenbach“ mit acht Bauparzellen.*

*Mitte der achtziger Jahre wurde abgerückt von der Ortschaft im Südwesten ein Schreinereibetrieb errichtet. Heute betrachtet ist der Ort von einer Mischung aus landwirtschaftlichen Nutzungen und Wohnungen gekennzeichnet. Dabei teilt der Wangenbach, mittig durch den Ort verlaufend, die Ansiedlung in zwei Bereiche. Die nördlich bei Unterwangenbach vorbeiführende Kreisstraße KEH 30 stellt dabei eine künstliche Barriere dar, die mit baulichen Anlagen bisher nicht überschritten wurde. Aufgrund der geringen Infrastruktur weist der Ort Unterwangenbach ein geringes Entwicklungspotential auf. Dies spiegelt sich auch in der aktuellen Flächennutzungsplanänderung wider.*

##### *2. Planung:*

*Das geplante Mischgebiet ist zu befürworten. Es ist nach Norden und Osten an die vorhandene Ortschaft angebunden und stellt eine positive Verbindung zum isoliert angrenzenden Zimmereibetrieb dar. Die Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung „keine weitere Siedlungsentwicklung“ südlich der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Kreisstraße KEH 30 ist städtebaulich nachvollziehbar, da die Kreisstraße eine massive Trennlinie darstellt.*

*Das geplante Sondergebiet für den Feuerwehrstützpunkt liegt südlich der Kreisstraße. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angeführte Anbindung an das Mischgebiet ist nicht nachvollziehbar. Der geplante Feuerwehrstützpunkt liegt isoliert ohne jeglichen Zusammenhang zum Ort Unterwangenbach im Außenbereich. Daran kann auch die punktuelle Heranführung an das geplante Mischgebiet nichts ändern.*

*Die Darstellungen in der Flächennutzungsplanänderung südlich der Kreisstraße sind widersprüchlich. Einerseits wird begründet, dass aus städtebaulicher Sicht eine Weiterentwicklung des Ortes Unterwangenbach über die Kreisstraße hinweg auszuschließen ist und 100 m weiter westlich wird ein Sondergebiet für einen Feuerwehrstützpunkt als angebundener Standort deklariert.*

*Sofern das geplante Mischgebiet nicht für den Feuerwehrstützpunkt geeignet ist, sind im Umfeld alternative Standorte zu entwickeln. Die jetzige Änderung wird, abschließend betrachtet, eine städtebauliche Fehlentwicklung im Außenbereich ohne Anbindung an die Siedlungsstruktur darstellen.*

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

#### **Beschluss:**

#### Zu: Bauplanungsrecht

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Belange des Wasserrechts

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Belange des Naturschutzes

Der Anregung wird auf Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nicht nachgekommen.

Hier ist eine Grünfläche als Ortsrand dargestellt. Die dargestellten Baumpflanzungen im geplanten MI sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und dann, angepasst an den Städtebau, gegebenenfalls an die südliche Grenze des MI zu verschieben.

Zu: Belange des Immissionsschutzes

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Belange des Städtebaus

Hierzu fand am 27.11.2019 ein nochmaliger Abstimmungstermin mit dem Landratsamt Kelheim statt. Die Flächennutzungsplanebene wurde unkritisch gesehen. Das im Deckblatt Nr. 128 vorgesehene Mischgebiet ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zu gegebener Zeit ein Aufstellungsbeschluss für eine verbindliche Bauleitplanung im Bereich des Mischgebietes gefasst.

Weiterhin wird auf die Abwägung im bisherigen Verfahren in der Sitzung vom 18.09.2019 verwiesen:

Die Stadt Mainburg ist sich der hohen Bedeutung des Orts- und Landschaftsbildes bewusst. Dies hat sich auch in den kommunalen Leitbildern, dargestellt im Flächennutzungsplan (2010) und Landschaftsplan (2016), niedergeschlagen. Gleichwohl hält sie an der vorliegenden Planung fest und weicht im vorliegenden Fall von diesen bisherigen Vorgaben ab und stützt sich hierbei auf folgende Gesichtspunkte: „Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z). Der von der Stadt Mainburg gewählte Standort für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstützpunktes liegt südwestlich des Teilortes Unterwangenbach an der Kreisstraße KEH 30. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in knapp 100 m Entfernung. Damit ist der vorgesehene Standort durch eine Zäsur von der Ortslage getrennt und steht grundsätzlich in Konflikt zu dem o.g. Ziel der Raumordnung.

Allerdings sind im Feuerwehr-Schutzbereich „Lindkirchen – Meilenhofen – Unterwangenbach“ innerorts keine geeigneten freien Bauflächen verfügbar. Des Weiteren wird das geplante Sondergebiet „Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord“ über das im Flächennutzungsplan ebenfalls neu dargestellte Mischgebiet nördlich der KEH 30 zumindest punktförmig an die bestehende Siedlungseinheit von Unterwangenbach angebunden. Damit entspricht die vorgelegte Planung in dieser Hinsicht gerade noch den Erfordernissen der Raumordnung.“

(Siehe auch Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, höhere Landesplanung)

Der Standortsuche eines geeigneten Feuerwehrgeländes wird hier in der Abwägung der Vorrang vor den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes eingeräumt. Gleichwohl soll eine weitere Siedlungsentwicklung südlich der Kreisstraße weiterhin ausgeschlossen bleiben.